

RS Vwgh 2001/11/21 99/04/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2001

Index

L74005 Fremdenverkehr Tourismus Salzburg

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

FremdenverkehrsG Slbg 1985 §2 Abs1;

UStG 1972 §2 Abs5 Z2;

Rechtssatz

Insbesondere in jenen Fällen, in denen am Leistungsaustausch Unternehmer beteiligt sind, ist eine Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 5 Z. 2 UStG dann anzunehmen, wenn aus der Betätigung Gewinne oder Einnahmenüberschüsse überhaupt nicht erwirtschaftet werden können, wobei in derartigen Fällen kein anderes Kriterium für die objektive Ertragstätigkeit herangezogen werden kann, als die Prognose auf die Erzielung eines Gesamterfolges innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes (Hinweis E 24.3.1998, 93/14/0028).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999040029.X02

Im RIS seit

05.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at